

Antrag für die Errichtung von Kinderspielgeräten und -einrichtungen

Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem/der Kleingärtner/-in des Gartens. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen. Der Antrag für die Errichtung ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu richten. Er wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Die Erlaubnis beschränkt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des 13. Lebensjahres eines jeden Kindes. Anschließend erlischt die Erlaubnis und die Spielgeräte und -einrichtungen sind wieder rückstandslos zu entfernen. Pro Garten wird das Aufstellen von 3 Spielgeräten und -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielhauses oder Spielturmes nur eines von beiden zulässig ist. Spielgeräte können vom 01.03. bis zum 30.09. aufgestellt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie abzubauen und einzulagern. Erst mit Zustimmung des Vorstandes darf mit der Errichtung des Kinderspielgerätes und/oder -einrichtung begonnen werden. Nach Fertigstellung ist die Abnahme dem Vorstand anzuzeigen.

Spielgeräte

Rutschen, Schaukeln, Trampoline und andere mobile, größere Spielgeräte

Diese Geräte dürfen nicht fest mit dem Erdreich verbunden sein. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes zulässig. Bei zweckentfremdeter Nutzung ist das Spielgerät umgehend zu beseitigen.

Badebecken

Die Nutzung von transportablen Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von maximal 3 m³ und einer maximalen Füllhöhe von 0,50 m während der Gartensaison kann vom Vorstand gestattet werden. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes zulässig. Bei zweckentfremdeter Nutzung ist das Spielgerät umgehend zu beseitigen.

Spieleinrichtungen

Spielhaus

Ein Spielhaus ist nur in Holzbauweise zulässig. Es darf eine Grundfläche von 2,00 m² und eine Firsthöhe von 1,25 m nicht überschreiten und ist ohne Fundament und transportabel zu bauen. Tür- und Fensteröffnungen müssen offen bleiben. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes zulässig. Bei zweckentfremdeter Nutzung ist die Spieleinrichtung umgehend zu beseitigen.

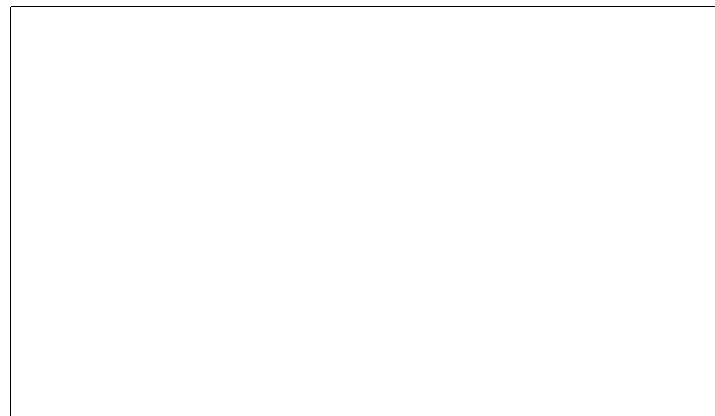
Spielturm

Als Baumaterial ist ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. Es darf eine Grundfläche von 2,00 m² und eine Firsthöhe von 2,75 m nicht überschreiten. Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten. Tür- und Fensteröffnungen müssen offen bleiben. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Der Spielturm muss so aufgebaut werden, dass bei der Benutzung niemand zu Schaden kommt. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes zulässig. Bei zweckentfremdeter Nutzung ist die Spieleinrichtung umgehend zu beseitigen.

I. Antragsteller/in

Name	Vorname	geb. am	Familienstand
Straße	PLZ	Ort	Beruf/Tätigkeit
Festnetz	Mobil	E-Mail	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder/Alter

Beschreibung:
(Material, Standortbeschreibung, z. B.: links neben der Laube, 12 m vom Hauptweg der Anlage entfernt oder ähnlich)



Mindestens einzuzeichnen:
Länge/Breite der Parzelle und Standort des Einganges
Länge/Breite der Laube, Freisitze und Wege und deren Lage
Länge/Breite/Lage des Spielgerätes

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/in
-----------	-------------------------------

Sende den Antrag bitte per Post an KGV „Sonnenhügel“ e.V., Sandhufe 1a, 18311 Ribnitz-Damgarten.

II. Zustimmungsvermerk des Vorstandes

Antrag entgegengenommen von _____ am _____ Unterschrift Antragnehmer

Der Antrag wurde am _____ in der Vorstandssitzung beraten.

Dem Antrag wird in vorliegender Form ohne Auflagen mit folgenden Auflagen zugestimmt.

Die Maßnahme sollte bis zum _____ abgeschlossen sein.

Die Fertigstellung ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen und die Abnahme zu verlangen.

Ort/Datum

Unterschrift des/der Vorsitzenden

III. Abnahme

Durch den Vorstand bzw. seinen Beauftragten wurde die Maßnahme am _____ abgenommen.

ohne Mängel mit folgenden Auflagen

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift des/der Vorsitzenden bzw. Beauftragten